"Vorsichtig sein mit Publikumsfotografie": Rechtsanwalt Lars Rieck über die DSGVO und Sportfotos

Lars Rieck ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie gewerblichen Rechtsschutz Quelle: Michael Bernhardi

Am 25. Mai wird die neue Datenschutzverordnung (DSGVO) angewendet und große Unternehmen wie Facebook, Ebay und Co. informieren die Nutzer über die neuen Geschäftsbedingungen, welche das Gesetz mit sich bringt. Doch in vielen Bereichen herrscht Unsicherheit, was das DSGVO nun für Folgen hat - auch und gerade im Sport. Vereine, Blogbetreiber und auch Sportfotografen sind betroffen. Lars Rieck, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz, erhält in seiner Kanzlei *IPCL Rieck & Partner Rechtsanwälte PartG* zahlreiche Anfragen zu dem Thema. Im Interview mit handball-world.com spricht der Rechtsanwalt über die Bedeutung der DSGVO für Sportfotografen und Vereine ...

Herr Rieck, am 25. Mai wird die neue Datenschutzverordnung angewendet. Was bedeutet das für die (Sport-)Fotografie?

Lars Rieck:

Wenn man ein Bild macht, erhebt man Daten, denn man weiß, wann die abgebildeten Personen wo waren. Bei analogen Bildern ist das etwas anders, aber Sportfotografie ist - wie die meisten anderen Bereiche auch - nun einmal vornehmlich Digitalfotografie. Daher betrifft die Verordnung im Grunde alle Fotografen, sowohl beruflich als auch privat. Sobald auf dem Bild jemand erkennbar abgebildet ist, haben wir eine Datenerhebung und eine Datenspeicherung.

Und das heißt?

Lars Rieck:

Solange das Bild im privaten Familien- und Freundeskreis bleibt, erst einmal nicht viel. Dieser Bereich soll auch bewusst ausgenommen werden - so ist es bestimmt -, aber die Grenze ist schon überschritten, wenn ein Bild ins Internet gestellt oder bei Whats App herumgeschickt wird.

Ich glaube nicht, dass das allen bewusst ist! Daher muss man entweder eine Einwilligung aller Abgebildeten haben - eine informierte Einwilligung, sprich: Ich muss dem Abgebildeten vorher gesagt haben, was ich mit dem Bild vorhabe - oder ich muss mich auf eine der drei gültigen Ausnahmen berufen können.

Welche Ausnahmen?

Lars Rieck:

Ein Beispiel, das auch für Sportfotografen interessant sein kann, wäre, dass ich einen Vertrag

Seite 1 von 5

erfülle. Den Vertrag muss ich jedoch mit dem Abgebildeten haben. Es reicht nicht aus, zu sagen: "Jemand hat mich hier hingeschickt, um Fotos zu machen - und wenn du da drauf bist, Pech gehabt, ich habe ja einen Auftrag."

Der Auftrag muss mit der Person sein, die abgebildet ist. Ein Passfoto ist okay, ein Bild vom Brautpaar ist okay - aber wenn niemand die Hochzeitsgäste gefragt hat, ist es schon nicht mehr okay. Genauso ist es mit Besuchern beim Sport. Bei Sportlern würde ich noch sagen, es besteht möglicherweise ein berechtigtes Interesse, weil man über den Wettkampf berichten möchte und die Sportler ja freiwillig an diesem öffentlichen Wettkampf teilnehmen, aber das kann ich nicht so zwingend Eins-zu-Eins auf die Zuschauer übertragen.

Die Zuschauer sind ja aber auch freiwillig zu dem Spiel gegangen?

Lars Rieck:

Das stimmt, aber die Zuschauer möchten ja vielleicht gar nicht, dass man weiß, dass sie da gewesen sind - oder mit wem sie da gewesen sind. Da wird es problematisch! Natürlich war das eigentlich schon immer ein Problem - ich bin auch von Datenschützern drauf hingewiesen worden, dass es vor der DSGVO bestand -, aber die Tatsache war nicht so bekannt und ist nicht so verfolgt worden.

Und das ändert sich jetzt?

Lars Rieck:

Eventuell, ja. Ich kann auf jeden Fall nicht garantieren, dass es in Zukunft nicht stärker verfolgt wird - gerade die Datenschutzbehörden in Norddeutschland haben das ein oder andere Exempel statuiert. Es wurden zum Beispiel einige Unternehmen abgemahnt, weil sie einen Facebook-Button auf ihrer Website hatten - und jetzt haben viele Unternehmen zur Sicherheit keinen mehr.

Mir wird oft Panikmache vorgeworfen, aber das ist auch ein bisschen mein Beruf: Ich soll die Leute ja darauf aufmerksam, was passieren könnte. Natürlich wird es keine Millionenbußgelder gegen Fotografen geben, aber ich glaube, vielen freien Fotografen würden auch ein paar 1000 Euro wehtun. Es können ja schließlich nicht nur die Datenschutzbehörden gegen einen vorgehen, sondern auch die abgebildeten Personen können ein Schmerzensgeld fordern.

Was bedeutet das für einen Sportfotografen?

Lars Rieck:

Ich müsste jetzt eigentlich sagen: Fotos von Publikum sind in Zukunft sehr schwierig! Man kann es versuchen, wenn der Veranstalter Aushänge macht: "Achtung, hier wird fotografiert". Ich kann aber noch nicht sagen, dass so etwas den Gerichten und Datenschutzbehörden ausreichen wird. Es ist keine automatische Einwilligung, dort zu sein oder in die Kamera zu lächeln.

Publikum sollte man daher vielleicht erst einmal nicht fotografieren; auch, wenn es doof klingt. Die Politiker sagen zwar, das sich in diesem Bereich nichts ändert, aber: Es mag sein, dass sie das so wollen, aber ob die Gerichte und die Datenschutzbehörden das auch so sehen, ist noch unklar. Ich muss daher auf Worst-Case-Szenario beraten. Daher ist es auch schwierig, jetzt grundsätzlich etwas zu raten. Denn eins ist klar: Man kann nicht immer nach Einwilligungen fragen und selbst wenn, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Seite 2 von 5

Stimmt es, dass festangestellte Fotografen dieses Problem nicht haben?

Lars Rieck:

Das ist das so genannte Medienprivileg. Presse und Rundfunk sind in diesem Bereich von der DSGVO ausgenommen, für die gilt weiterhin das Kunsturhebergesetz. Aber welcher Sportfotograf ist denn noch bei der Zeitung angestellt?

Die Street Photografie hat ein ähnliches Problem - sie können sich auf Kunst berufen, aber ob sie durchkommen, ist auch nicht sicher. Jetzt muss man als abgebildete Person noch nicht einmal einen Grund haben, sondern kann einfach sagen: Ich will nicht, dass du meine Daten speicherst und bekannt werden könnte, dass ich an dem Tag da und da war.

Sie haben eben schon selbst gesagt: Ihnen wird Panikmache vorgeworfen?

Lars Rieck:

Ich kann es verstehen, wenn man mir das vorwirft - das ist ein Thema, dass sich - gerade online - im Moment von selbst beschleunigt. Es wird nicht so sein, dass man keine Fotos mehr machen kann, aber es besteht eben das Risiko, dass man von der Datenschutzbehörden oder den Abgebildeten in Anspruch genommen werden kann. Ich habe leider kein Patentrezept.

Lassen Sie uns kurz auf die Ausnahme zurückkommen, die Sie eben erwähnten: Ich darf auf jeden Fall fotografieren, wenn ein öffentliches Interesse besteht?

Lars Rieck:

Moment! Das muss ich einschränken. Es muss ein berechtigtes Interesse geben und das Foto muss dafür erforderlich sein! Dann darf der Fotograf Bilder machen, aber es muss eine Abwägung mit den Rechten des Abgebildeten stattfinden. Das war auch vorher im Kunsturhebergesetz verankert und ist unter dem DSGVO weiter so. Wie genau dieses berechtige Interesse definiert wird, ist jedoch noch offen. Man kann zwar schauen, wie es früher gemacht wurde, aber ob es automatisch so weitergeht, wissen wir nicht.

Also kann man nicht pauschal sagen: Ein Bundesligaspiel ist von berechtigtem öffentlichen Interesse, das Kreisklassenmatch aber nicht?

Lars Rieck:

Es bleibt bei meiner Empfehlung: Eher den Sportler abbilden, aber nicht das Publikum. Denn es lässt sich nicht begründen, dass die Öffentlichkeit wissen möchte, wer da und da im Publikum saß.

Wenn sich jetzt David Beckham ein Kreisligaspiel anschaut, ist es vielleicht etwas anderes, aber das wird eher selten der Fall sein (lacht). Es werden jetzt sicherlich nicht Horden von Leuten loslaufen und sagen "Du darfst nicht fotografieren", aber es gibt immer wieder Leute, die einem wegen jedem Mist verklagen. Das gibt es auch gerade im Bereich der Werbe-E-Mails.

Es gibt Leute, die sich für die verschiedensten Newsletter anmelden und wenn man ihnen dann einen schickt, wollen sie den Beweis, dass sie selbst sich eingetragen haben - und schicken eine Abmahnung, wenn man das nicht kann. Das kann auch passieren. Es wird nicht massenhaft sein, aber viele meiner Kollegen sind ganz findig, was Abmahngründe angeht.

Seite 3 von 5

Daher rate ich unbedingt zur Vorsicht!

Also, konkret: Was würden Sie Sportfotografen ab dem 25. Mai raten?

Lars Rieck:

Ach ja, das ist schwierig. Ich würde wirklich vorsichtig sein mit Publikumsfotografie - es wäre besser, wenn es unschärfer im Hintergrund wird und man sich auf die Sportler und die Beteiligten an dem Sportevent konzentriert, Ich würde auch erst einmal keine Leute aus dem Publikum mehr rausgreifen für Portraits. Das ist ein bisschen widersinnig, denn die Leute ziehen sich ja extra speziell an und halten Schilder hoch, um aufgenommen zu werden. Das wird jedoch immer eine Einzelfallentscheidung sein. Ich wäre - neben Publikumsaufnahmen - vor allem mit Kindern vorsichtig.

Wieso speziell Kinder?

Lars Rieck:

Der Gesetzgeber hat extra noch einmal reingeschrieben, dass Kinder besonders geschützt sind. Da muss man noch mehr aufpassen, die würde ich am besten gar nicht mehr zeigen. Das ist natürlich schwierig bei Wettkämpfen von Kindern, das weiß ich. Da wäre ich aber ganz vorsichtig. Wenn von einer Kinder-Handballmannschaft Fotos gemacht werden sollen und die meisten Eltern finden das gut, aber zwei Elternpaare wollen das nicht - dann hat man schon ein Problem! Da muss man wieder über Einwilligungen reden, auch Kindergärten und Schulen werden das Problem haben.

Das ist alles sehr schwammig?

Lars Rieck:

Ich weiß, es ist nicht so hilfreich und schwierig zu vermitteln, aber da wird man - fürchte ich - einfach abwarten müssen, wie sich das einpendelt.

Ich würde also sagen: Füße still halten, weniger Publikum und Unbeteiligte fotografieren und möglichst gar keine Kinder mehr.

Was ist mit Bildern, die der Fotograf vor dem 25. Mai gemacht und online gestellt hat?

Lars Rieck:

Die Rückwirkung ist in der Tat ein Problem, die Frage ist unserer Kanzlei bisher am häufigsten gestellt worden.

Die Erhebung der Daten liegt in der Vergangenheit. Es wäre übertrieben, jetzt alle Bilder zu löschen, aber wenn man in Zukunft etwas neues mit den Bildern macht - sie zum Beispiel erst nach dem 25. Mai weitergibt - dürfte das unter das DSGVO fallen und man muss überlegen, ob man das darf.

Es gibt jetzt Vereine, die überlegen, ihre gesamte Website aus dem Netz zu nehmen, um sich nicht angreifbar zu machen. Ist das übertrieben?

Lars Rieck:

Ich kann natürlich keine generelle Rechtsauskunft geben, aber da würde ich doch mal meine Kritiker zitieren: "Es wird nicht alles so heiß gegessen, wie es gekocht wird." Ich denke nicht,

Seite 4 von 5

dass viel passieren wird, was Altmaterial - und auch Mannschaftsfotos - angeht.

Was kann ich als Verein tun?

Lars Rieck:

Als Verein könnte man proaktiv die eben genannten Aushänge anfertigen und an den Sportanlagen anbringen. Das würde ich auf jeden Fall machen. Eventuell lassen sich auch entsprechende Hinweise auf Eintrittskarten vermerken - ähnlich, wie es ja bereits die Zutrittsregelungen gibt. Man kann im Rahmen seines Hausrechts darauf hinweisen, dass Fotografien angefertigt werden, die für die Veröffentlichung bestimmt sind.

Braucht jeder Klub zudem einen Datenschutzbeauftragten?

Lars Rieck:

Da bin ich so pauschal überfragt, weil es auch mit Mitgliedszahlen zusammenhängt, aber es gibt sehr gute Informationen - zum Beispiel eine Broschüre aus dem C.H.Beck-Verlag vom Bayrischen Landesamt für Datenschutzaufsicht.

Die Broschüre kostet 5,50 Euro und heißt "Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine Das Sofortmaßnahmen-Paket."

Das wäre eine Sache, die ich empfehlen würde. Außerdem sollte sich bei den Datenschutzbehörden und den eigenen Verbänden schlau machen und fragen, was man tun kann und muss.

Haftungsausschluss:

Dieses Interview ist eine allgemeine Information zu einem aktuellen Rechtsthema, sie ist aber ausdrücklich keine Rechtsberatung für einen konkreten Einzelfall.

Die Inhalte wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen erstellt. Aber für die hier dargebotenen Informationen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität, Qualität oder Richtigkeit erhoben.

Es kann keine Verantwortung für Schäden übernommen werden, die durch das Vertrauen auf die Inhalte oder deren Gebrauch entstehen.

Quelle: Handball-World/Neas 09.06.2018